

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS  
DES BEBAUUNGSPLANS

STRASSENBEZUGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

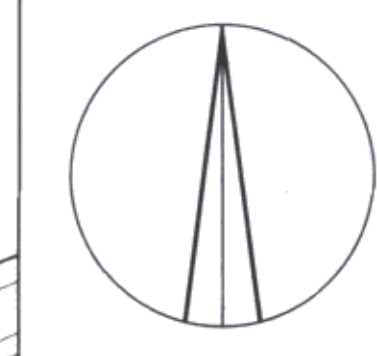
STRASSENHÖHEN IN METERN  
BEZOGEN AUF NORMAL NULL

z.B. +36,51

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

Gebäude nach der Bebauungs-  
Planung Nr. 76  
vom 16.02.94 (VVL S. 255.)



1:1000 Festgestellt durch Verordnung vom 3. August 1976

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN**

RAHLSTEDT 58

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauhörde  
Landmessungsamt  
Hamburg, Al. Stadthaus 9  
S. 4, 15 12 71

Nr. 23829

RAHLSTEDT 58

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Groß Borstel 17**

Vom 3. August 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 17 für den Geltungsbereich Borsteler Chaussee — Nordgrenzen der Flurstücke 256 und 156, über das Flurstück 156, Ostgrenzen der Flurstücke 157, 371 und 145 der Gemarkung Groß Borstel — Wigandweg — Koldeweystraße — Moorweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 1976.

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Rahlstedt 58**

Vom 3. August 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 58 für den Geltungsbereich Sieker Landstraße zwischen Stapelfelder Straße und Ostgrenzen der Flurstücke 1009 und 733 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Neu-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 1976.